



# **Hausordnung (HO)**

**Hochschule 21... gGmbH**

Stand: 13.06.2005

# Hausordnung (HO) der Hochschule 21...

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Öffnungszeiten	3
§ 3	Nutzung der Räume, Aufenthaltsrecht	3
§ 4	Haustiere	3
§ 5	Schlüssel	3
§ 6	Verhalten in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule	4
§ 7	Bekanntmachungen, Werbung	4
§ 8	Sicherheitseinrichtungen, Informationspflichten	4
§ 9	Inkrafttreten	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Außenflächen der Hochschule.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Gebäude sind in gemeinsamer Absprache der nutzenden Organisationseinheiten festzulegen. Die Gebäude müssen mindestens während der Öffnungszeiten der jeweiligen Bibliothek frei zugänglich sein.

(2) Die Öffnungszeiten sind durch Aushang am Haupteingang bekannt zu geben.

(3) Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind alle Schlüsselbesitzerinnen und Schlüsselbesitzer verpflichtet, unmittelbar nach Betreten oder Verlassen des Hauses die Außentüren zu verschließen.

## **§ 3 Nutzung der Räume, Aufenthaltsrecht**

(1) Die Nutzung von Räumen zu Veranstaltungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Sie bzw. er haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung entstehen. Weiteres regelt der Überlassungsvertrag.

(3) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel dürfen ohne Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten nicht aus Räumen entfernt werden. Arbeitsmittel dürfen nur von den zuständigen Beschäftigten zur zweckentsprechenden Nutzung entfernt werden.

(4) Der Aufenthalt in den Gebäuden ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und ihren Angehörigen, Gästen und Besuchenden zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Außerdem ist der Aufenthalt in den Gebäuden den Nutzerinnen und Nutzern der Bibliotheken erlaubt.

## **§ 4 Haustiere**

(1) Das Mitbringen von Haustieren in die Gebäude der Hochschule ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Genehmigung ist von der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich zu erteilen.

(2) Blinde Personen dürfen ihren Blindenhund ohne Genehmigung mitführen.

(3) Die Genehmigung über das Mitbringen von Haustieren in die Gebäude der Hochschule entbindet die Besitzerin oder den Besitzer nicht von der Haftung für die durch die Tiere entstandenen Schäden.

## **§ 5 Schlüssel**

(1) Ausgehändigte Schlüssel dürfen von den Empfängerinnen oder Empfängern nicht weitergegeben werden.

(2) Der Verlust eines Schlüssels ist der zuständigen Schlüsselverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den schuldhaften Verlust haftet die Empfängerin bzw. der Empfänger.

## **§ 6 Verhalten in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule**

- (1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer der Räume, Anlagen und Einrichtungen, hat sich so zu verhalten, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung Dritter, insbesondere jegliche Störung des Lehrbetriebs, ausgeschlossen ist.
- (2) Räume, Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Es gilt ein Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Hochschule.
- (4) Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- (5) Unfälle und Sachschäden sind der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei Brandgefahr sind die Hinweise der bzw. des Beauftragten für den Brandschutz gem. der Brandschutzordnung zu beachten.
- (7) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Außerhalb dieser Flächen abgestellte Fahrzeuge können entfernt werden. Die entstehenden Kosten sind von den Haltern zu tragen. Die Parkplatzregelungen und Parkordnungen der jeweiligen Studienorte sind zu beachten.

## **§ 7 Bekanntmachungen, Werbung**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. darf nur an den dafür vorgesehenen Anschlagflächen von den jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Anschlagfläche erfolgen.
- (2) Verfügungsberechtigte über Anschlagflächen sind befugt, widerrechtlich angebrachte Anschläge ohne Einholung einer Zustimmung zu entfernen.
- (3) Der Hausdienst ist befugt, angebrachte Anschläge außerhalb der Anschlagflächen (z.B. Fenster, Türen, Wände) sofort zu entfernen.
- (4) Werbung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

## **§ 8 Sicherheitseinrichtungen, Informationspflichten**

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben sich umfassend über die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu informieren, insbesondere über die Einrichtung zur Ersten Hilfe, Feuermelder und Notrufnummern. Für die Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen haben insbesondere die Professorenschaft, die Leiterinnen und Leiter von Zentralen Organisationseinheiten (Bibliothek, Rechenzentrum usw.) sowie von Werkstätten und Laboren Sorge zu tragen.
- (2) Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt.
- (3) Fluchtwege, Fluchtbalkone und Außentreppen sind ständig freizuhalten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hausordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Buxtehude, den